

Statistik der eingegangenen Anregungen

<i>Eingegangene Schreiben</i>	42
davon Schreiben mit Anregungen	5
<i>Anzahl der Anregungen</i>	5
davon TÖB	5
davon Nachbargemeinden	0
davon Bürger	0

Zusammenfassung der Anzahl der Anregungen nach Sachpunkten

Sachpunkt	Zahl der Anregungen	davon nicht berücksichtigt
1. Denkmalschutz	1	0
2. Eingriff/Ausgleich	1	1
3. Stadttechnik	2	2
4. sonstige Hinweise	1	0
Summe	5	3

Vorschläge der Stadtverwaltung Cottbus für die Stellungnahmen zu den Anregungen als Grundlage für die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB

1. Denkmalschutz

Dok.-Nr.: 36-1

Im Rahmen der konkreten Planung ist der Umgebungsschutz für die ehemalige Kasernenanlage (Pos. 207 des Denkmalverzeichnisses der Stadt Cottbus) zu beachten.

Ergebnis der Behandlung:

berücksichtigt

Stellungnahme:

Das Vorhaben greift nicht direkt in das Denkmalensemble der ehemaligen Kasernenanlage ein, so dass ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht besteht.

Zu den Fragen des Umgebungsschutzes in Bezug auf das konkrete Vorhaben ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu entscheiden.

2. Eingriff/Ausgleich

Dok.-Nr.: 39-1

Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser wird im Erläuterungsbericht als „nachhaltig und erheblich“ bewertet. Als adäquate Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff insbesondere in das Schutzgut Boden ist eine Entsiegelung von Flächen festzusetzen. Geeignet erscheinen für eine Entsiegelung Flächen auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände in Cottbus-Sachsendorf.

Ergebnis der Behandlung:

nicht berücksichtigt

Stellungnahme:

Die für den Eingriff vorgesehene Fläche unterlag in der Vergangenheit schon der anthropogenen Beeinflussung. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan erfolgte die Darstellung als gemischte Baufläche. Die Darstellungen im FNP wurden in ihrer Gesamtheit bereits der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterzogen. Es handelt sich bei diesem Vorhaben nicht um eine Neuausweisung bzw. Erweiterung von Siedlungsflächen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gilt eine Umnutzung einer Baufläche in eine andere Baufläche nicht als ein Eingriff, da ein Eingriff bereits durch die schon bestehende Nutzung erfolgt ist und dieser damit in der Bilanzierung bereits erfasst und entsprechend berücksichtigt wurde.

3. Erschließung

Dok.-Nr.: 77-1

Vor Baubeginn ist die Kabel-/Leitungsauskunft (Schachtgenehmigung) unter Vorlage des von uns bestätigten Lageplanes bei der enviaM einzuholen.

Ergebnis der Behandlung:

nicht berücksichtigt

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Der hier aufgeführte Belang stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar. Dieser Belange ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuklären.

Dok.-Nr.: 78-1

Die Herstellung der Trinkwasserhauptanschlussleitung ist gesondert bei der LWG zu beantragen. Bei den Planungen ist zu beachten, dass die Wasserzähler innerhalb des Gebäudes anzuordnen sind. Die vorhandenen Schmutzwasseranschlüsse in der Vom-Stein-Straße sind zu nutzen. Niederschlagswasserseitig sind ebenfalls Anschlüsse vorhanden. Die Hausanschlussleitungen sind grundsätzlich nicht zu überlagern oder zu überbauen. Bauwerke sind mindestens in einem Abstand von 3,00 m zu Leitungen bis DN 400 zu errichten.

Ergebnis der Behandlung:

nicht berücksichtigt

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Die hier aufgeführten Belange stellen keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar. Diese Belange sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuklären.

4. sonstige Hinweise

Dok.-Nr.: 96-1

Es besteht zum z.Z. handelsseitig unterversorgten Gebiet an der Gelsenkirchener Allee keine kurze Wegeanbindung. Sofern die Schaffung einer direkten Wegeverbindung vorgesehen ist, bedarf diese im angegebenen Bereich einer besonders verträglichen Einordnung.

Ergebnis der Behandlung:

berücksichtigt

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Durch die hier zu behandelnde Nutzungsänderung werden vorhandene Wege- bzw. Straßenverbindungen nicht beeinträchtigt. Eine verträglich eingeordnete, fuß- und radläufige Wegeverbindung ausgehend von der Ringstraße über den Priorgraben bis zur Helene-Weigel-Straße befindet sich bereits in der Realisierung. Eine gesonderte Darstellung dieser Wegetrasse erfolgt nicht auf der FNP-Ebene.